



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK  
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

**Faunistische Bestandsaufnahmen und  
Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung**

**im Rahmen des  
Bebauungsplans Nr. 80 „Im Nörtebruch“  
in Neuenkirchen-Vörden**

i.A. von

**LANDSCHAFTS- & FREIRAUMPLANUNG  
WEIDMANN GMBH  
Ebertallee 76, 49084 Osnabrück**



Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dipl.- Landschaftsökol. Christian Soller, ISB (Fledermäuse)

Osnabrück, im Dezember 2022

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung .....	1
2	Gesetzliche Regelungen und Vorgaben.....	3
3	Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung) .....	4
	3.1 Avifauna .....	4
	3.2 Fledermäuse.....	5
4	Ergebnisse .....	6
	4.1 Avifauna .....	6
	4.2 Fledermäuse.....	8
	4.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten .....	11
5	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit .....	11
	5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ .....	12
	5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“ .....	13
	5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“ .....	13
	5.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ .....	14
6	Fazit .....	14
7	Quellen .....	15

## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Im Nörtebruch“ in Neuenkirchen-Vörden zur Ausweisung von Wohnbauflächen sollten im Auftrag von Landschafts- & Freiraumplanung Weidmann GmbH faunistische Bestandsaufnahmen der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt werden. Die zu untersuchende Ackerfläche, das Plangebiet, liegt südlich des Siedlungskomplexes des Bebauungsplans Nr. 57 „Auf den Höfften II“ und soll zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: Gemeinde Neuenkirchen)

Für dieses Vorhaben ist in einem Artenschutzgutachten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 des BNatSchG ausgelöst werden können. Prüfgegenstand sind Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, zu denen auch die Fledermäuse gehören, und die europäischen Vogelarten.

Es wurde daher eine Bestandsaufnahme der Brutvögel und der Fledermäuse durchgeführt und ein Artenschutzgutachten erstellt.

Vögel besiedeln potenziell nahezu alle Lebensräume und fast alle Arten sind europaweit besonders, einige darüber hinaus auch streng geschützt. Fledermäuse nutzen Gehölze, Höhlen und Gebäude als Quartiere und suchen in vegetationsreicher, vornehmlich gehölzbestandener Landschaft nach Nahrung. Alle Arten sind europaweit streng geschützt und die meisten gelten landesweit als gefährdet.

Andere Artengruppen (weitere Säugetiergruppen, Amphibien, Reptilien, Wirbellose) und Pflanzen wurden nicht untersucht, da von diesen aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der speziellen Lebensraumsprüche relevante Vorkommen im geplanten Baugebiet und im Bereich der daran angrenzenden Flächen von vornherein nicht zu erwarten waren.

### Biotope und Strukturen

Das Plangebiet besteht aus einer großflächigen Ackerfläche (Gerste), die sich nach Westen und Süden fortsetzt. Südlich des Ackers stehen einige ältere, landschaftsbildprägende Eichen und Erlen am Rand des Kluswegs. Auch im Osten begleitet eine Baumreihe die begrenzende Straße Mühlendamm. An der Nordgrenze des Plangebiets, am Rande der Siedlung, finden sich nur wenige Großgehölze. Die angrenzende Wohnsiedlung besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern mit kleinen Ziergärten. Im Südosten grenzt eine Hofstelle mit einem kleinen Feldgehölz an.



Abb. 2: Blick über das Untersuchungsgebiet nach Westen (11.03.2022)

## 2 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL<sup>1</sup> (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL<sup>2</sup> (Art. 5, 9 und 13) eine **spezielle Artenschutzprüfung (SAP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]<sup>3</sup> in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Arten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])<sup>4</sup>,
- streng geschützten Arten<sup>5</sup> inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen ist. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im vorliegenden Fall wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel und schwerpunktmäßig eine Quartiersuche der Fledermäuse vor Ort vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotsstatbeständen generell freigestellt, müssen aber im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen,

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

<sup>2</sup> Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

<sup>4</sup> Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

<sup>5</sup> EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3



zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wildlebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der ökologischen Funktion** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

### 3 Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung)

#### 3.1 Avifauna

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde von März bis Juni 2022 auf Grundlage von sechs Begehungen am Tage und einer abendlichen Kontrolle nach der Revierkartiermethode von FISCHER et al. (2005) erfasst.

Tab. 1: Überblick über die Kartierdurchgänge zur Erfassung der Brutvögel

Kartierzeiten		Witterung
11.03.2022	10:00 – 11:00	5°C, frischer Wind, sonnig, 0/8 bedeckt
<b>17.03.2022</b>	<b>19:30 – 20:30</b>	8°C, nahezu windstill
16.04.2022	08:00 – 09:00	10°C, leicht windig, sonnig, 0/8
27.04.2022	07:45 – 08:15	7°C, nahezu windstill, sonnig, 1/8
12.05.2022	07:00 – 07:45	10°C, sonnig, 0/8, leichter Wind
23.05.2022	08:15 – 09:00	13°C, 8/8 bewölkt, frischer Wind, teilweise etwas böig
11.06.2022	07:15 – 08:00	15°C, schwach windig, sonnig, 1/8

Da im Rahmen der nächtlichen Fledermauserfassungen ebenfalls auf Vögel geachtet wurde, können Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

Die Vorkommen aller Arten wurden insbesondere unter Berücksichtigung brutvogelspezifischer Merkmale (Reviergesang, Warnverhalten, Nestbau) erfasst.

### 3.2 Fledermäuse

Die Untersuchungstiefe zur Erfassung der Fledermäuse erfolgte nach einer mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten, reduzierten Methodik. Die Erfassungstermine und die angewandte Methodik mit Schwerpunkt auf eine Quartiersuche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Begehungstermine, Erfassungsmethode und Witterungsverhältnisse zur Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet

Datum	Witterung	Methodik
31.03.2022		Höhlenbaumkartierung
18.05.2022	23,5°C, warm, heiter-wolkig, trocken, windstill	Abendliche Ausflugkontrolle, Aktivitätserfassung
10.06.2022	14°C, mild, klar, windstill, trocken	Morgendliche Schwarmkontrolle
11.07.2022	15°C, mild, diesig, windstill, trocken	Morgendliche Schwarmkontrolle
05.09.2022	15°C, warm, bedeckt, trocken, schwach windig	Suche nach Balz- und Paarungsquartieren

Während der fünf Erfassungstermine (s. Tab. 2) wurden jeweils drei Detektorbegehungen durchgeführt: ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang (Ausflugkontrolle), 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang (Schwarmkontrolle) und in der Nachtmitte (Suche nach Paarungs-/Balzquartieren).

Der Nachweis der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe von Bat-Detektoren der Typen Pettersson D230 (Teil- und Mischverfahren) und Pettersson D240x (Dehn- und Mischverfahren). Mit Hilfe von Bat-Detektoren können die Ultraschallrufe der Fledermäuse für das menschliche Ohr hörbar umgewandelt werden (vgl. z.B. JÜDES 1989). Die Bestimmung erfolgte im Gelände an Hand der arttypischen Ultraschallrufe (AHLÉN 1981, AHLÉN 1990, WEID & v. HELVERSEN 1987, BARATAUD 2000, LIMPENS & ROSCHEN 2005) sowie ggf. unterstützend durch Auswertung zeitgedehnt aufgenommener Rufe am PC mit spezieller Rufanalyse-Software und einem Vergleich von Referenzaufnahmen (PFALZER 2002, SKIBA 2003, BARATAUD 2000, LIMPENS & ROSCHEN 2005, HAMMER & ZAHN 2009, ECOOBS 2010, MIDDLETON et al. 2014). Als Hilfsmittel zum Sichtnachweis dienten Fernglas (während der Dämmerungsphase), eine Wärmebildkamera und ein starker Handscheinwerfer (nachts) (BRINKMANN et al. 1996).

Anzumerken ist, dass auf Grund der z.T. sehr ähnlichen Ultraschallrufe von Arten der Gattung *Myotis* sowie bei sehr kurzen Detektorkontakten eine sichere Artbestimmung mit Bat-Detektoren ohne zusätzlichen Sichtkontakt

nicht immer möglich ist (SKIBA 2003, LIMPENS & ROSCHEN 2005). Des Weiteren ist zu erwarten, dass leise rufende und heimlich jagende, strukturgebundene Arten auf Grund der eingeschränkten Erfassbarkeit mittels Bat-Detektoren unterrepräsentiert sind (SKIBA 2003). Mitunter sind nicht alle aufgenommenen Rufe mit der Rufanalytik-Software eindeutig einer Art zuzuordnen (z.B. bei sehr leise aufgenommenen Rufen). In diesen Fällen wurde nur bis zur Gattung bestimmt. Falls möglich wurde bei jedem Fund unterschieden, ob sich das jeweilige Tier auf einem Vorbeiflug (Transferflug) oder einem Jagdflug befand. Die Unterscheidung der verschiedenen Verhaltensweisen erfolgte durch Beobachtung bzw. anhand der Art des Rufes. Demnach zeigte ein Hören im Bat-Detektor des sogenannten „Feeding Buzz“, der sehr kurz aufeinander folgenden Rufe unmittelbar vor der Beutergreifung, Jagdaktivität an (vgl. z.B. SKIBA 2003). Verschiedene Soziallaute lassen je nach Fledermausart auf das Vorhandensein von Quartieren schließen (WEID 1994, PFALZER 2002). Anhand dieser Einteilung ist es möglich, bei der späteren Bewertung Räume mit unterschiedlicher Funktion, wie z.B. Jagdgebiete, Flugstraßen oder Quartierstandorte, für die nachgewiesenen Fledermausarten zu ermitteln.

Während der Balzzeit im Spätsommer/Herbst wurde zur Verbesserung des Nachweises von Balzquartieren ein Playback-System der Firma Apodemus (BatLure) mitgeführt. Dies dient der Animation balzender Fledermausmännchen durch das alternierende Abspielen von Sozialrufen heimischer Fledermausarten. Die Rufe wurden jeweils im Abstand von drei Sekunden abgespielt.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Avifauna

#### Artenspektrum

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zur Häufigkeit, zur Gefährdung, zum Status und zum Schutzstatus aufgeführt.

Im Rahmen dieser Untersuchung konnten im Plangebiet keine Brutnachweise oder Reviere ermittelt werden. Es konnten lediglich wenige Arten (Bachstelze, Dohle, Rabenkrähe) nahrungssuchend beobachtet werden.

Im und außerhalb des Plangebietes, d.h. in den angrenzenden Gärten, im Bereich der weiteren Ackerflächen und in den angrenzenden Gehölzen, wurden 22 Arten nachgewiesen. Von diesen wurden vier Arten überfliegend beobachtet werden, wobei kein Bezug zum UG bestand.

Von den nachgewiesenen Arten konnten für elf Arten Reviere ermittelt werden. Von diesen traten vier Arten lediglich als Teilsiedler auf, d.h. die Reviere erstrecken sich z.T. in das Untersuchungsgebiet (Nahrungshabitat).

Der Status der Waldohreule, die einmal abfliegend aus dem Gehölz südöstlich des Plangebietes beobachtet wurde, ist ungeklärt.



Von den nachgewiesenen Brutvogelarten / Teilsiedlern wird der Haussperling auf der Vorwarnliste geführt. Die landesweit als „gefährdet“ eingestufte Arten Bluthänfling, Rauchschalbe und Waldohreule traten als Gäste oder überfliegend auf. Mäusebussard und Waldohreule sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Tab. 3: **Brut-** und Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet (März bis Juni 2022) mit Angaben zu Status, Häufigkeit, Gefährdung und Schutz

Abk.	deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Anzahl (Plangebiet/ außerhalb)	RL Nds. 2021	RL Nds. Tief-land-West	Artenschutz
A	<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>	TS	-/2	*	*	§
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG		*	*	§
Bm	<b>Blaumeise</b>	<i>Parus caeruleus</i>	(BV)		*	*	§
Hf	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	(NG)		3	3	§
B	<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>	(BV)	-/2	*	*	§
D	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG		*	*	§
E	<b>Elster</b>	<i>Pica pica</i>	TS	-/1	*	*	§
Hr	<b>Hausrotschwanz</b>	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(BV)	-/1	*	*	§
H	<b>Haussperling</b>	<i>Passer domesticus</i>	TS	-/2	V	V	§
K	<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	(BV)		*	*	§
Ko	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	ü		*	*	§
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ü,(NG)		*	*	§§
Mg	<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>	(BV)	-/1	*	*	§
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		*	*	§
Rs	Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ü		3	3	§
Rt	<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	TS	-/1-2	*	*	§
R	<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	(BV)		*	*	§
Sa	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	ü		*	*	§
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(NG)		*	*	§
Wo	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	(?)		3	3	§§
St	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	(NG)		*	*	§
Zi	<b>Zilpzalp</b>	<i>Phylloscopus collybita</i>	(BV)	-/1	*	*	§

**Status:** BV = Brutvogel, Revier besetzend; NG = Nahrungsgast (Brutvogel evtl. in angrenzenden Bereichen); ü= überfliegend (ohne Bezug zum Untersuchungsraum); TS=Teilsiedler; (BV)(NG) = nur angrenzend

**Anzahl:** Zahl der ermittelten Reviere (BV und TS)

**Rote Liste** (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021): **3** – Gefährdet (Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.) , **V** – Vorwarnliste (Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.) , \* - Ungefährdet (Arten werden als derzeit ungefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V (Vorwarnliste) eingestuft werden müssen)

**Artenschutz:** § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### Vogellebensräume und Brutvogelgemeinschaften

Auf der betroffenen Ackerfläche wurden keine revierbesetzenden oder brütenden Arten festgestellt. Die landwirtschaftliche Intensivnutzung und die direkte Lage am Orts- bzw. Waldrand stehen einer Besiedlung typischer Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche und Rebhuhn, entgegen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben eine untergeordnete Nahrungshabitatfunktion für verschiedene Vogelarten aus angrenzenden Garten- und Gehölzbereichen und insgesamt eine geringe Bedeutung für die Avifauna.

In den Gärten wurden typische Arten der Siedlungen, wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling Kohlmeise, Zilpzalp und Ringeltaube, in geringer Zahl revierbesetzend festgestellt.

Auf den angrenzenden Ackerflächen wurden ebenfalls nur Gastvogelarten nahrungssuchend angetroffen.

Typische Wald- bzw. Waldrandarten kamen in geringer Zahl in dem kleinen Feldgehölz südöstlich der Planfläche vor. Es handelte sich z.B. um Buchfink, Ringeltaube und Zilpzalp. Bemerkenswert war die einmalige Beobachtung einer Waldohreule, die am 27. April aus dem Gehölz abflog.

Da keine Reviere auf der geplanten Eingriffsfläche nachgewiesen werden konnten, wird auf eine Kartendarstellung verzichtet.

## 4.2 Fledermäuse

### (Potenzielle) Quartiere

Die Kartierung der potenziellen Baumquartiere im Untersuchungsgebiet ergab diverse Höhlungen in Gehölzen an den Rändern des Untersuchungsraumes (Abb. 3). Das Quartierpotenzial der Höhlungen konnte mittels Endoskopie aufgrund der Höhen nicht näher bestimmt werden. Es handelt sich vorwiegend um kleinere ausgefaulte Astlöcher, eine Spalte und jeweils einen Vogelnist- bzw. Fledermausflachkasten.

Tab. 4: Potenzielle Baumhöhlenquartiere im Untersuchungsgebiet (Nr. s. Abb. 3)

Nr.	Baumart	Struktur	Höhe (m)	BHD (cm)	Ausrichtung	Eignung
1	Erle	Diverse kleine Höhlungen	4-5	30	Westen	unklar (vermutlich SQ)
2	Weide	Spalt	4-5	30-40	Westen	unklar (vermutlich SQ)
3	Erlen	Diverse kleine Höhlungen	ca. 4	20-30	Norden / Westen	unklar (vermutlich SQ)
4	Linde/ Ahorn	Diverse Höhlungen in Alleebäumen	3-4	30-40	Osten / Norden	unklar (vermutlich SQ)
5	Linde	Nistkasten	3	-	Norden	SQ
6	Ahorn	Fledermausflachkasten	3	-	Norden	SQ

BHD = Brusthöhendurchmesser des Stammes; Ausrichtung: Himmelsrichtung;  
Eignung: SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier;



Abb. 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung (Höhlungen/Kästen, Fundpunkte, Flugstraße),

Als potenzielle Eignung der ermittelten Quartierstrukturen sind, soweit die Höhlungen überhaupt tiefer sind, voraussichtlich lediglich Sommerquartiere für einzelne oder wenige Tiere anzunehmen. Als Wochenstuben- bzw. Winterquartier scheint auf Grund der strukturellen Ausgestaltung (vermutete Höhlengröße, BHD der Bäume) keine der Höhlungen geeignet zu sein.

Die angrenzende Bebauung kann grundsätzlich für gebäudebewohnende Fledermausarten ebenfalls als Quartierstandort dienen.

### Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassungsarbeiten (ggf. methodisch bedingt) lediglich drei Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden.

Eine Übersicht über alle festgestellten Arten, die Nachweismethode und ihren jeweiligen Gefährdungsstatus zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet 2022 nachgewiesene Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus.

Fledermausart	Nachweisart	Rote Liste Nds.	Rote Liste D	Schutz-Status	Erhaltungszustand gemäß FFH-RL
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Detektor, Sicht	3	*	§§, IV	günstig
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Detektor, Sicht,	2	3	§§, IV	ungünstig
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Detektor, Sicht,	2	V	§§, IV	ungünstig

**Rote Liste Nds.** HECKENROTH (1993), **Rote Liste Deutschland** (MEINIG et al. 2020),  
Gefährdungsstatus: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste.

**Schutzstatus:** gem. BNatSchG: §§ = streng geschützt; IV = FFH-Richtlinie Anhang IV.

**Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie** (atlantische Region Nds.)

### Detektorbegehungen /Aktivitätsverteilung

Im Rahmen der Detektorbegehungen, deren methodischer Schwerpunkt auf der Quartiersuche (Sommerquartiere, Paarungs- und Balzquartiere) lag, wurden nur wenige Fledermauskontakte ermittelt. Insgesamt wurden bei den Begehungen zur Quartiersuche acht Fledermauskontakte registriert. Die Kontakte beschränken sich auf die randlichen Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes. Während der abendlichen Ausflugkontrolle im Mai wurden Überflüge des Großen Abendseglers und eine intensiv jagende Zwergfledermaus am Feldgehölz im Südosten ermittelt. Entlang der Baumreihe im Osten konnte eine Flugstraße der Breitflügelfledermaus mit eingestreuter Jagdaktivität beobachtet werden. Die voraussichtlich unvollständige Zählung ergab vier Individuen, welche die Struktur beflogen haben. Bei der morgendlichen Schwarmkontrolle im Juli konnte nur ein Kontakt der Zwergfledermaus am Feldgehölz im Südosten festgestellt werden. Weitere Fledermauskontakte im Rahmen der Quartiersuchen ergaben sich nicht.

### Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Fledermausfauna

Für das Plangebiet und dessen direkt angrenzenden Strukturen lässt sich mit der angewandten Methodik lediglich für die Flugstraße entlang der Baumreihe im Osten eine höhere Bedeutung für die Breitflügelfledermaus ableiten. Aufgrund des Zeitpunktes der Ermittlung kann die Flugstraße dieser gebäudebewohnenden Fledermaus eine Quartier-Verbindung ggf. zu einer Wochenstubenkolonie innerhalb der Bebauung mit Jagdhabitaten außerhalb des Siedlungsraumes darstellen.

### Konfliktanalyse

Alle Fledermausarten und somit auch die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen sind gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

### Fazit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit ggf. auch die zukünftige Bebauung bzw. deren Auswirkungen (insbesondere Beleuchtung) reicht bis über bzw. direkt an die als Flugstraße genutzte Baumreihe im Osten heran. Dadurch können, ohne geeignete Maßnahmen, erhebliche Störungen auf die von der Breitflügelfledermaus genutzte Struktur und damit indirekt auf die Wochenstubenkolonie entstehen. Die Aufgabe der Nutzung der Flugstraße kann im „worst-case“ den Verlust essentieller Jagdhabitats einer Wochenstubenkolonie bedeuten.

Die übrige Fläche beinhaltet keine Quartierstandorte und scheint von Fledermäusen nur in geringer Zahl und Intensität zur Nahrungssuche befliegen zu werden.

## **4.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten**

Aufgrund des Fehlens potenzieller Habitats für Amphibien (Gewässer), Reptilien, insbesondere Eidechsen (trockenwarme, sonnenexponierte Standorte), streng geschützte Schmetterlinge (blütenreiche Vegetation mit den relevanten Raupenfutterpflanzen) oder andere relevante Tierarten (THEUNERT 2008), sind diese weder auf dem eigentlichen Eingriffsstandort noch in der näheren Umgebung zu erwarten. Eingriffsfolgen gemäß § 44 BNatSchG können für diese Artengruppen somit ausgeschlossen werden.

## **5 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),



- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

## 5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

### Sachverhaltsermittlung

Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche wird besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder anderen besonders geschützten Tierarten **nicht** nachgestellt. Keine der vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten wird gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

### Begründung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung, der Entfernung potenzieller Brutstandorte zur geplanten Bebauung und das völlige Fehlen von Gehölzen und Staudenfluren wird das Plangebiet nach den aktuellen Kartierungen nicht von europäischen Vogelarten und Fledermäusen besiedelt. Tötungen und Verletzungen von Individuen infolge der Baufeldräumung treten somit nicht ein.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vogelarten zukünftig im Plangebiet brüten könnten, sollte die Baufeldräumung, d.h. vorbereitende Maßnahmen zur Herrichtung der Baustelle, außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September, durchgeführt werden. Sollte sie in die Brut- und Jungvogelzeit fallen, ist zuvor von einer fachkundigen Person sicherzustellen, dass im Bereich der geplanten Baustelle keine Vögel brüten. Sollten hier Bruten nachgewiesen werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

Durch den Bau von Wohnhäusern, Nebengebäuden, Zuwegungen und Gärten und die spätere Nutzung als Wohngrundstück wird das Risiko kollisionsbedingter Verluste, z.B. durch Scheibenanflug, nicht in signifikanter Weise erhöht werden, da keine wesentlichen Flugbewegungen, zum Beispiel während des Zuges oder der Nahrungssuche, zusätzlich zu erwarten sind.

Innerhalb des zu überplanenden Gebietes kommen keine Quartiere von Fledermäusen vor. Entsprechend besteht bau- oder anlagebedingt keine Gefahr der Tötung von Fledermäusen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

## 5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

### Sachverhaltsermittlung

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden besonders geschützte Vogel- oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden, dass einzelne Vogelpaare nicht brüten und Fledermäuse vergrämt werden.

Dennoch wird der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Avifauna nicht erfüllt. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann bei den hier nachgewiesenen revierbesetzenden und im zugrunde liegenden Naturraum durchweg ungefährdeten Arten ausgeschlossen werden.

Sollte die Bebauung bis an die Baumreihe im Osten heranreichen und insbesondere eine Beleuchtung von privaten Grundstücken oder eine geplante Straßenbeleuchtung den Gehölzbereich über das bestehende Maß hinaus erhellen, kann dies aufgrund einer Meidungsreaktion der Breitflügelfledermaus zur Aufgabe der Flugstraße führen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Flugstraße eine Verbindung zu einer Wochenstubenkolonie (lokale Population gemäß der Definition des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und ggf. für diese Kolonie essentiellen Jagdhabitaten darstellt, würde dies ggf. zu einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

### Fazit

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Bezug auf eine mögliche Wochenstubenkolonie, welche die Flugstraße nutzt, nicht ausgeschlossen werden (s. aber Kap. 6).

## 5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

### Sachverhaltsermittlung

Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche und randlicher Gehölze **können** aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) und Fledermausarten beschädigt werden.

### Begründung

Als Ruhestätte gelten Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter zählen beispielsweise Rast- oder Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Sollte die Bebauung bis an die Baumreihe im Osten heranreichen und insbesondere eine Beleuchtung von privaten Grundstücken oder eine geplante Straßenbeleuchtung den Gehölzbereich über das bestehende Maß hinaus erhellen, kann dies durch eine Meidungsreaktion der Breitflügelfledermaus zur Aufgabe der Flugstraße führen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Flugstraße eine Verbindung einer Wochenstubenkolonie (lokale Population gemäß der Definition des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und ggf. für diese Kolonie essentiellen Jagdhabitaten darstellt, kann dies in der Folge zu einem herabgesetztem Fortpflanzungserfolg und mittelfristig zum Erlöschen eines möglichen Quartierstandortes führen.

### Fazit

Mit Blick auf den Lebensstättenschutz kann insbesondere durch einen Ausbau der Beleuchtung indirekt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

## **5.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist nicht gegeben, da keine europäisch geschützten Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen.

## **6 Fazit**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nicht gegeben. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Plangebietes ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als gering einzuschätzen. Tötungen und erhebliche Störungen finden vorhabenbedingt nicht statt. Sollte jedoch die Baufeldräumung in die potenzielle Brut- und Jungvogelzeit von März bis Ende Juni fallen, ist zuvor von einer fachkundigen Person sicherzustellen, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahmen keine europäischen Vogelarten brüten. Sollten hier Bruten nachgewiesen werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

Sollte die Bebauung bis an die Baumreihe im Osten heranreichen und insbesondere eine Beleuchtung von privaten Grundstücken oder eine geplante Straßenbeleuchtung den Gehölzbereich über das bestehende Maß hinaus erhellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ausgelöst werden.

Um dies zu vermeiden, müssen zukünftige Planungen einen ausreichenden Abstand bzw. eine Beschränkung und Anpassung der Beleuchtung bezüglich der Allee im Osten beinhalten.

#### Erforderliche Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Flugstraße, die möglicherweise eine essentielle Bedeutung für die lokale Population (Wochenstubenkolonie) der Breitflügelfledermaus besitzt, ist die Beleuchtungsstärke auf das jetzige Maß zu beschränken. Eine Erhellung der Allee und des nahen Umfeldes über das bestehende Maß hinaus ist zu vermeiden.

#### **Anmerkung**

Der Verfasser ist zu informieren, sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Planungsunterlagen mit den zur artenschutzrechtlichen Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist gegebenenfalls eine neue artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen.

## **7 Quellen**

- AHLÉN, I. (1981): Identification of scandinavian bats by their sounds. Sw. Univ. Agr. Sci., Report 6: 1–56.
- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight. Swedish Society for Conservation of Nature & The Swedish Youth Association for Environmental Studies and Conservation: 1–5.
- BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse. 27 europäische Arten. 2 CDs, Echtzeit und Zeitdehnung. Musikverl. Ed. Ample, Germering.
- BFN (2015): Erhaltungszustände der Arten in der atlantischen Region. Nationaler Bericht 2015 gemäß FFH-Richtlinie.
- BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229–236.
- DIETZ, C., HELVERSEN V., O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Franckh-Kosmos-Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart.
- ECO OBS (2010): Variation der Rufe heimischer Fledermausarten. Im Internet abrufbar unter: [www.ecoobs.de/downloads/Rufvariationen.zip](http://www.ecoobs.de/downloads/Rufvariationen.zip) (letzter Abruf 2.5.2012).
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 47 – 53. – Radolfzell.
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen (Version 1 – Oktober 2009). Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern. Im Internet abrufbar unter:

[www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme\\_zoologie/fledermaeuse/doc/lautzuordnung.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/doc/lautzuordnung.pdf) (letzter Abruf 22.5.2010).

- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- JÜDES, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. *Myotis* 2007: 27–40.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174. Hannover.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausbestimmung mit dem Ultraschall-Detektor. Lern- und Übungsanleitung für die mitteleuropäischen Fledermausarten mit CD. Nabu-Umweltpyramide, Bremervörde.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIDDLETON, N., FROUD, A. & K. FRENCH (2014): Social Calls of the bats of Britian an Ireland. Exeter: Pelagic Publishing.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation im Fachbereich Biologie, Abteilung Ökologie der Universität Kaiserslautern.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- WEID, R. & O. VON HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25: 5–27.
- WEID, R. (1994): Sozialrufe männlicher Abendsegler. *Bonner Zoologische Beiträge*, Band 45: 33-38.